

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

INTERNATIONAL INTEGRATED DESIGN (MID)

Vom 06.05.2009

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Übergangsregelungen
§ 13	In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Master-Studiengang International Integrated Design (MID) mit dem Abschluss

Master of Arts in International Integrated Design (M.A.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Design.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des nicht konsekutiven und forschungsorientierten Studienganges „International Integrated Design“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts (M.A.) vom 06.05.2009.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in dem Bachelorstudiengang Design oder vergleichbaren Studiengängen in den Bereichen Planung und Gestaltung (z.B. Architektur, Innenarchitektur, Environmental Design und Audiovisuelle Medien) mit einer Regelstudienzeit von mindestens 3 Jahren.

(2) Über die fachliche Eignung wird auf Grundlage von Zeugnissen, insbesondere des Zeugnisses über den Erststudienabschluss gemäß Absatz 1, einem Portfolio und der Vita entschieden. Das Portfolio, das die Arbeiten und die Intention der Bewerberin/des Bewerbers in geeigneter Form repräsentiert, qualifiziert sie/ihn für die Zulassung zum Studium, sofern es mit mindestens „gut“ bewertet wird.

(3) Das Auswahlgremium zur Bewertung des Portfolios der BewerberInnen, welches aus mindestens zwei Lehrenden des Masterstudiengangs besteht, wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestimmt.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber ist die Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift eine Zugangsvoraussetzung. Die Kenntnis ist nachzuweisen, sofern der vorgelegte Studienabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben wurde. Standard ist in dem Falle TOEFL-Test mit mindestens 300 Scores (paper-based) bzw. 150 Scores (computer based). Vergleichbare Tests können anerkannt werden.

(5) Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme zum jeweiligen Wintersemester. Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die Absolventen zu befähigen, gestalterische und wissenschaftliche Methoden zu erlernen und berufsfeldspezifisch anzuwenden. Der Studienabschluss ermöglicht den Zugang zum höheren Dienst. Durch Vermittlung von wissenschaftlicher Analyse, gestalterischer Synthese und heuristischer Ar-

beitsweise sollen die Studierenden die Fähigkeit erlangen, sich schnell und methodisch in Neues und wechselnde Inhalte einzuarbeiten sowie komplexe und fachübergreifende Aufgabenstellungen innovativ zu lösen. Ziel des Studiums ist es auch, die Studierenden auf ein verantwortungsbewusstes und selbstständiges Planen und Handeln hinsichtlich sozialer, kultureller, technologischer, ökonomischer und ökologischer Erfordernisse vorzubereiten.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine ergänzende und vertiefende Ausbildung in gestalterischen, explorativen bzw. künstlerischen sowie methodischen, technologischen und wissenschaftlichen Arbeitsweisen des Design vermittelt. Daneben wird die Entwicklung intellektueller und sozialer Kompetenzen, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, Streit- und Diskussionsfähigkeit, die Fähigkeit zur Selbstkritik und zur selbstständigen Urteilsfähigkeit gefördert. Besonderer Wert wird auf die Entwicklung interkultureller Kompetenzen gelegt. Die globalisierte Designpraxis macht das Verständnis kultureller Differenzen und ihre Berücksichtigung im Entwurfsprozess unerlässlich.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in den Bereichen Konzeption und Planung, Entwurf und Umsetzung, Kommunikation und Vermarktung gestalterischer Arbeitsergebnisse. Diese Tätigkeiten umfassen Designbüros und Werbeagenturen, Produktionsgesellschaften, Verlagen, private und öffentliche Institutionen, Wirtschaftsunternehmen oder Einrichtungen der öffentlichen Hand, für die sie/er als Angestellte / Angestellter oder Freiberuflerin / Freiberufler oder Unternehmerin / Unternehmer tätig werden kann.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben (maximale Abweichung +/- 2 Credits), das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit 4 Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen. (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt überwiegend forschungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage und im Hinblick auf kreative, gestalterische Lösungen. Die Studieninhalte werden durch Projekte, Workshops, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen und Workshops wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten analysieren, bearbeiten und lösen Studierende einzeln oder in Gruppenarbeit unter Betreu-

ung von Prüfungsberechtigten ausgewählte Themen und Problemstellungen. Die Ergebnisse werden i.d.R. in einem Projektbericht und einer Projektpräsentation dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12 Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Studiengang International Integrated Design immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Studiengang International Integrated Design immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges „International Integrated Design“ vom 06.05.2009 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 06.05.2009 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007^{*} und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 27.01.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 40/2010 am 28.01.2010.

Köthen, den 27.01.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

^{*} Grundsatzbeschluss des Senats zur Novellierung der Studien- und Prüfungsordnungen im Ergebnis der Akkreditierungsverfahren.

Anlage1: Studienverlaufsplan

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	Prüfungen, Projekte, Exkursionen, Praktika	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	Prüfungen, Projekte, Exkursionen, Praktika	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	Prüfungen, Projekte, Exkursionen, Praktika	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		25 Credits + 5 Credits

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Semesterwochenstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

Department Of Design_international M.A. (Master of Arts) program
International Integrated Design (MID)
SWS

		1. sem.		2. sem.		3. sem.		4. sem.	
		SWS	total	SWS	total	SWS	total	SWS	total
synchronizing projects			6		6				
applied technologies	digital basics	2	2	2					
	object / space / structure	2		2	2				
creative studies	photography	2	2						
	typography	2		2	2				
professional writing & conversation	english	2	2	2	2				
interlinked projects communication / product / media			2 x 3		2 x 3		2 x 3		
studio	research & concept	3	3	3	3	3	3		
studio	creation & realization	3	3	3	3	3	3		
complementary projects			4		4		2 x 4		
	signs & orientation	4		4	4	4			
	communication & identity	4	4	4		4			
	products & systems	4		4		4			
	spaces & structures	4		4		4	4		
	images, scenarios & visualization	4		4		4			
	information, media & interaction	4		4		4	4		
design sciences			4		4		4		
applied sciences	methodology / design research	2		2		2			
design sciences	design theory / history / heritage	2		2		2			
MA Thesis									
	Master thesis								
	presentation und colloquium								
total			20		20		20		

1 module

complete program

content connected modules

Department Of Design_international M.A. (Master of Arts) program
International Integrated Design (MID)
CREDITS

		1. sem.		2. sem.		3. sem.		4. sem.	
		credits	total	credits	total	credits	total	credits	total
synchronizing projects			6		6				
applied technologies	digital basics	2	2	2					
	object / space / structure	2		2	2				
creative studies	photography	2	2						
	typography	2		2	2				
professional writing & conversation	english	2	2	2	2				
interlinked projects communication / product / media			2 x 6		2 x 6		2 x 6		
studio	research & concept	6	6	6		6			
studio	creation & realization	6	6	6		6			
complementary projects			6		6		2 x 6		
	signs & orientation	6		6	6	6			
	communication & identity	6	6	6		6			
	products & systems	6		6		6			
	spaces & structures	6		6		6	6		
	images, scenarios & visualization	6		6		6			
	information, media & interaction	6		6		6	6		
design sciences			6		6		6		
applied sciences	methodology / design research	3		3		3			
design sciences	design theory / history / heritage	3		3		3			
MA Thesis									
	Master thesis								25
	presentation und colloquium								5
total			30		30		30		30

1 module

complete program

content connected modules